

Studienplan für das Nebenfach rechtswissenschaftlicher Fächer auf Grund des Beschlusses
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät vom 19.12.2003

§ 1 Geltung

Dieser Studienplan gilt für alle Studierenden, die seit dem Sommersemester 2004 im Rahmen eines anderen Studienganges Rechtswissenschaften im Nebenfach studieren.

§ 2 Zugelassene Fächer

Für das Nebenfachstudium können die Studierenden eines aus den vier folgenden Rechtsgebieten wählen:

A. Zivilrecht

B. Öffentliches Recht

C. Strafrecht

D. Privatrechtsvergleichung

§ 3 Aufbau des Studiums

(1) Das Nebenfachstudium gliedert sich in ein Grund- und Hauptstudium. Das Grundstudium soll in vier Semestern absolviert werden. Im Grundstudium ist studienbegleitend eine Zwischenprüfung abzulegen (siehe § 4). Im Hauptstudium ist ein Leistungsnachweis zu erbringen (siehe § 6).

(2) Das Nebenfachstudium gliedert sich wie folgt, wobei es sich bei den Semesterangaben um bloße Empfehlungen handelt:

A. Zivilrecht

I. Grundstudium

- | | |
|--|--------------|
| - Vorlesung in einem Grundlagenfach nach Wahl (1. Sem.) | 2 – 3 SWS |
| - Vorlesung Einführung in das Bürgerliche Recht und Allgemeiner Teil des BGB (1. Sem.) | 6 – 7 SWS |
| - Arbeitsgemeinschaft zur Vorlesung Einführung in das Bürgerliche Recht und Allgemeiner Teil des BGB (1. Sem.) | 2 SWS |
| - Vorlesung Schuldrecht I: Vertragsschuldverhältnisse (2. Sem.) | 6 SWS |
| - Propädeutische Übung im Bürgerlichen Recht (3. Sem.) | <u>2 SWS</u> |
| | 19 – 20 SWS |

II. Hauptstudium

Die Studierenden haben die Wahl zwischen:

1. Bürgerliches Recht
2. Unternehmensrecht
3. Arbeitsrecht

1. Bürgerliches Recht

a. Vorlesungen

- Schuldrecht II: Gesetzliche Schuldverhältnisse 2 SWS
- Sachenrecht oder Grundzüge des Familien- und Erbrechts 4 oder 3 SWS

b. Veranstaltung mit Leistungsnachweis

- Übung im Bürgerlichen Recht
oder 2 SWS
 - ein der Spezialisierung entsprechendes Seminar
-
- 7 – 8 SWS

2. Unternehmensrecht

a. Vorlesungen

- Grundzüge des Handelsrechts 2 SWS
- Grundzüge des Gesellschaftsrechts 2 SWS
- Vorlesung nach Wahl aus dem Schwerpunktbereich 3
(Wirtschaft und Wettbewerb) 2 SWS

b. Veranstaltung mit Leistungsnachweis

- ein der Spezialisierung entsprechendes Seminar 2 SWS
- 8 SWS

3. Arbeitsrecht

a. Vorlesungen

- Recht des Arbeitsverhältnisses 3 SWS
(mit Grundzügen des Arbeitsgerichtsverfahrens)
- Grundzüge des Kollektiven Arbeitsrechts 2 SWS

b. Veranstaltung mit Leistungsnachweis

- ein der Spezialisierung entsprechendes Seminar 2 SWS
- 7 SWS

B. Öffentliches Recht

I. Grundstudium

- Vorlesung in einem Grundlagenfach nach Wahl (1. Sem.) 2 – 3 SWS
- Vorlesung Staatsrecht I (1. Sem.) 4 SWS
- Vorlesung Staatsrecht II (2. Sem.) 4 SWS
- Arbeitsgemeinschaft zur Vorlesung Staatsrecht II (2. Sem.) 2 SWS

- Vorlesung Allgemeines Verwaltungsrecht (3. Sem.)	4 SWS
- Propädeutische Übung im Öffentlichen Recht (4. Sem.)	<u>2 SWS</u>
	18 – 19 SWS

II. Hauptstudium

Die Studierenden haben die Wahl zwischen:

1. Staatsrecht
2. Verwaltungsrecht
3. Völkerrecht

1. Staatsrecht

a. Vorlesungen

- | | |
|--|-------|
| - Staatsrecht III | 2 SWS |
| - zwei Vorlesungen nach Wahl aus dem Schwerpunktbereich 6
(Staat und Verfassung im Prozess der Internationalisierung) | 4 SWS |

b. Veranstaltung mit Leistungsnachweis

- | | |
|---|-------------|
| - Übung im Öffentlichen Recht
oder
ein der Spezialisierung entsprechendes Seminar | 2 SWS |
| | <hr/> 8 SWS |

2. Verwaltungsrecht

a. Vorlesungen

- | | |
|--|-------|
| - Verwaltungsprozessrecht | 2 SWS |
| - Besonderes Verwaltungsrecht I (Kommunal- und Polizeirecht)
oder
zwei Vorlesungen nach Wahl aus dem Schwerpunktbereich 7
(Deutsches und Europäisches Umwelt- und Planungsrecht,
Öffentliches Wirtschaftsrecht und Infrastrukturrecht) | 4 SWS |
| | 4 SWS |

b. Veranstaltung mit Leistungsnachweis

- | | |
|---|-------------|
| - Übung im Öffentlichen Recht
oder
ein der Spezialisierung entsprechendes Seminar | 2 SWS |
| | <hr/> 8 SWS |

3. Völkerrecht

a. Vorlesungen

- | | |
|------------------------------|-------|
| - Staatsrecht III | 2 SWS |
| - Grundzüge des Völkerrechts | 2 SWS |
| - Grundzüge des Europarechts | 2 SWS |

b. Veranstaltung mit Leistungsnachweis

- | | |
|--|--------------|
| - ein der Spezialisierung entsprechendes Seminar | <u>2 SWS</u> |
| | 8 SWS |

C. Strafrecht

I. Grundstudium

- Vorlesung in einem Grundlagenfach nach Wahl (1. Sem.)	2 – 3 SWS
- Vorlesung Strafrecht I (1. Sem.)	6 SWS
- Arbeitsgemeinschaft zur Vorlesung Strafrecht I (1. Sem.)	2 SWS
- Vorlesung Strafrecht II (2. Sem.)	4 SWS
- Propädeutische Übung im Strafrecht (3. Sem.)	<u>2 SWS</u>
	16 – 17 SWS

II. Hauptstudium

a. Vorlesungen

- Kriminologie I	2 SWS
- Kriminologie II	2 SWS
- Strafprozessrecht I oder Strafprozessrecht II oder Jugendstrafrecht	2 SWS

b. Veranstaltung mit Leistungsnachweis

- Übung im Strafrecht oder ein der Spezialisierung entsprechendes Seminar	2 SWS
	<u>8 SWS</u>

D. Privatrechtsvergleichung

I. Grundstudium

- Vorlesung in einem Grundlagenfach nach Wahl (1. Sem.)	2 – 3 SWS
- Vorlesung Einführung in das Bürgerliche Recht und Allgemeiner Teil des BGB (1. Sem.)	6 – 7 SWS
- Arbeitsgemeinschaft zur Vorlesung Einführung in das Bürgerliche Recht und Allgemeiner Teil des BGB (1. Sem.)	2 SWS
- Vorlesung Schuldrecht I: Vertragsschuldverhältnisse (2. Sem.)	6 SWS
- Propädeutische Übung im Bürgerlichen Recht (3. Sem.)	<u>2 SWS</u>
	18 – 19 SWS

II. Hauptstudium

a. Vorlesungen

- Grundzüge des Internationalen Privatrechts	2 SWS
- zwei Vorlesungen nach Wahl aus dem Schwerpunktbereich 5 (Rechtsvergleichung, Europäische und Internationale Rechtsvereinheitlichung, Internationales Privatrecht, Grenzüberschreitender Handelsverkehr)	4 SWS

b. Veranstaltung mit Leistungsnachweis

- ein der Spezialisierung entsprechendes Seminar	<u>2 SWS</u>
	8 SWS

§ 4 Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie ist bestanden, wenn der Studierende drei Abschlussklausuren aus den Lehrveranstaltungen des Grundstudiums bestanden sowie erfolgreich an der Arbeitsgemeinschaft teilgenommen hat. Eine Abschlussklausur kann durch eine Hausarbeit in der propädeutischen Übung ersetzt werden.
- (2) Jede Abschlussklausur und die Hausarbeit können in den folgenden Semestern bis zu zweimal wiederholt werden. Das Prüfungsamt Jura stellt über das Bestehen oder das endgültige Nichtbestehen der Zwischenprüfung eine Bescheinigung aus.

§ 5 Zulassung zur Zwischenprüfung und Meldung zur Teilprüfung

- (1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer in den Semestern, in denen die Zwischenprüfung abgelegt wird, ein rechtswissenschaftliches Nebenfach studiert. Der Nachweis hierfür wird bei einem Magisterstudiengang durch die Immatrikulation, bei einem anderen Studiengang durch die Genehmigung des zuständigen Prüfungsamtes geführt.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit des Semesters, in dem die erste Teilprüfung abgelegt wird, schriftlich oder soweit verfügbar durch elektronische Übermittlung an das Prüfungsamt Jura zu richten. Dem Antrag ist der Nachweis gemäß Abs. 1 Satz 2 hinzuzufügen.
- (3) In dem Antrag auf Zulassung ist eines der Rechtsgebiete gemäß § 2 zu bestimmen.
- (4) Die Meldung zu den Teilprüfungen hat innerhalb der vom Prüfungsamt Jura festgelegten Fristen schriftlich oder soweit verfügbar durch elektronische Übermittlung zu erfolgen.

§ 6 Leistungsnachweis im Hauptstudium

- (1) Im Rahmen eines Seminars ist eine wissenschaftliche Arbeit zu verfassen, deren Inhalte mündlich vorgetragen und zur Diskussion gestellt werden.
- (2) Im Rahmen der Übung im Hauptstudium müssen eine Hausarbeit und eine Klausur bestanden werden.

§ 7 Ausnahmegenehmigung

Unter besonderen Umständen kann der Prüfungsausschuss des rechtswissenschaftlichen Fachbereichs im Einzelfall Abweichungen von den Anforderungen des § 3 Abs. 2 genehmigen.

§ 8 Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung findet als 30-minütige mündliche Prüfung statt, die sich auf das Grundstudium und das gewählte Fach im Hauptstudium bezieht.
- (2) Die Studierenden haben vor der Anmeldung der Abschlussprüfung in ihrem Hauptfach einen Prüfer im Nebenfach an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät zu suchen. Der Prüfer entscheidet über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen der Prüfung im Nebenfach. Bei Zweifelsfragen holt der Prüfer die Entscheidung des Prüfungsausschusses des rechtswissenschaftlichen Fachbereichs ein.

§ 9 Übergangsvorschrift

Studierende, die ihr Studium des rechtswissenschaftlichen Nebenfachs vor dem Sommersemester 2004 aufgenommen haben, können ihr Studium auch nach diesem Studienplan ausrichten.